



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Für sämtliche Leistungen (Betreuung des Kunden, Konzeption, Organisation, Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Promotions sowie die Vermittlung von Leistungen Dritter) zwischen dem Kunden und der PromotionWerk GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Stefan Hönnemann und Torsten Schäfer, Neuenhöfer Allee 49-51, 50935 Köln (nachfolgend Agentur PromotionWerk GmbH genannt) gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

§ 2 Vertragsabschluss

2.1 Vertragsinhalt ist das jeweilige Angebot der PromotionWerk GmbH, in dem alle vereinbarten Leistungen (kompletter Leistungsumfang) sowie Vergütungen festgehalten werden. Die Angebote der PromotionWerk GmbH sind unverbindlich. Die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftraggebers ist als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen.

Das Angebot gilt von PromotionWerk GmbH als angenommen, wenn PromotionWerk GmbH der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von sieben Werktagen widerspricht.

2.2 Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Konzepten und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, sowie sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung der PromotionWerk GmbH. Die PromotionWerk GmbH ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber die Vertragsunterlagen mit den beauftragten Drittfirmen vorzulegen.

§ 3 Leistungsumfang und –änderung

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung.

3.2 Nebenabreden, Abänderungen oder Nachträge, die den Umfang oder Inhalt der vertraglichen Leistung verändern, bedürftiger der schriftlichen Form.

3.3 Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt die PromotionWerk GmbH dem Auftraggeber unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht – aufgrund dieser Abweichungen – dem Auftraggeber kein Kündigungsrecht zu.

3.4 Für den Fall, dass der Auftraggeber den vertraglichen Leistungsumfang nach Vertragsabschluss wesentlich ändern oder erweitern will, hat der Auftraggeber diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber der PromotionWerk GmbH zu äußern. Die PromotionWerk GmbH wird den Änderungswunsch kurzfristig prüfen. Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt des Vorschlages und die Änderung des Leistungsumfanges kurzfristig abstimmen. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, bleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.



§ 4 Besprechungsprotokolle

4.1 Erhält der Auftraggeber von der PromotionWerk GmbH schriftliche Besprechungs-, Meeting- oder Telefonprotokolle (Memos), dienen diese der PromotionWerk GmbH als verbindliche Arbeitsunterlagen und gelten für alle mündlich erteilten Aufträge als verbindliche Auftragsbestätigung.

4.2 Soweit die PromotionWerk GmbH zur Durchführung des Vertrages die Erstellung von Werbeträgern (Plakate, Flyer, etc.) in Auftrag gibt, erhält der Auftraggeber einen Andruck mit der Bitte um Freigabe. Nach erteilter Freigabe gilt der Andruck als vom Auftraggeber genehmigt. Insoweit ist eine Haftung der PromotionWerk GmbH ausgeschlossen.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

5.1 Die PromotionWerk GmbH ist berechtigt, bei Vertragsabschluss 50 % der Auftragssumme zu verlangen. Die Akontorechnung ist binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum an die PromotionWerk GmbH zu zahlen.

5.2 Die PromotionWerk GmbH ist berechtigt, 14 Tage vor Beginn der in Auftrag gegebenen Veranstaltung weitere 30 % der Auftragssumme zu verlangen. Die Zahlung wird binnen 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

5.3 Sofern die unter 5.1 und 5.2 vereinbarten Zahlungen nicht spätestens einen Tag vor Durchführung der Veranstaltung auf dem Konto der PromotionWerk GmbH eingegangen sind, behält sich die PromotionWerk GmbH vor, den Auftrag fristlos zu kündigen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aufgrund der fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzuges sind ausgeschlossen.

5.4 Der Restbetrag in Höhe von 20 % der Auftragssumme ist binnen 14 Tagen nach Erteilung der Schlussrechnung durch die PromotionWerk GmbH zu zahlen. Die Schlussrechnung erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Promotionaktion. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist der Betrag mit 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Die PromotionWerk GmbH ist berechtigt, nach drei maliger schriftlicher oder mündlicher Rückfrage zum Zahlungsrückstand für jedes darauffolgende Mahnschreiben Mahnkosten in Höhe von 10,00 € zu berechnen.

§ 6 Kündigung / Schadensersatz

6.1 Beide Vertragsparteien können den Vertrag gemäß § 626 BGB aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform und kann nur innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis von den zur Kündigung berechtigenden Gründen erklärt werden.

6.2 Kündigt der Auftraggeber später als 14 Tage nach Vertragsabschluss, ohne dass die PromotionWerk GmbH die Gründe der Kündigung zu vertreten hat, ist er verpflichtet, 50 % der Honorarvereinbarung Agenturleistung / Projektmanagement gemäß Angebot der PromotionWerk GmbH zu zahlen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Drittkosten zu tragen. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung durch die PromotionWerk GmbH zu erfolgen.

6.3 Kündigt der Auftraggeber bis 14 Tage vor dem geplanten Veranstaltungszeitpunkt, so ist er verpflichtet, 80 % des vereinbarten Honorars für die Agenturleistung laut Angebot der PromotionWerk GmbH zuzüglich der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Fremdkosten innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung an die PromotionWerk GmbH zu zahlen.

6.4 Kündigt der Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt, so ist er verpflichtet, 100 % der Agenturleistung zuzüglich der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Fremdkosten innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung an die PromotionWerk GmbH zu zahlen.



6.5 Erfolgt die Kündigung des Vertrages durch die PromotionWerk GmbH aufgrund des vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers – insbesondere weil der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungen gem. § 5 der AGB nicht leistet – gelten die vorbezeichnete Regelung entsprechend.

Dabei bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, nachzuweisen, dass die PromotionWerk GmbH durch Kündigung des Vertrages einen geringeren Schaden erlitten hat. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 628 Absatz 1 Satz 2 BGB.

6.6 Im Übrigen ist die Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.

§ 7 Transport/Verpackung

Die (Liefer-)Gegenstände reisen stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, wenn nichts anderes vereinbart ist. Sofern keine besondere Anweisung vorliegt, bestimmt die PromotionWerk GmbH den Versand nach ihrem Ermessen ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung oder den billigsten und schnellsten Weg. Sofern der Auftraggeber es wünscht, wird die Lieferung durch eine Transportversicherung eingedeckt; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber. Transportschäden sind der PromotionWerk GmbH unverzüglich anzuzeigen.

Eventuelle Ansprüche gegen das Transportunternehmen bzw. die Transportversicherung werden auf Verlangen des Auftraggebers an diesen abgetreten. Gegenstände des Auftraggebers, die zur Leistungserbringung der PromotionWerk GmbH erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von der PromotionWerk GmbH genannten Ort angeliefert werden. Die Rücklieferung solcher Teile erfolgt auf Kosten des Auftraggebers ab Verwendungsort oder PromotionWerk-GmbH-Lager auf Gefahr des Auftraggebers.

§ 8 Eigentumsrecht und Urheberschutz

8.1 Alle Leistungen des Auftragnehmers (z. B. Ideen, Konzepte für Promotion, Veranstaltungen, Roadshows etc.) auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der PromotionWerk GmbH. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit dem Auftragnehmer darf der Auftraggeber die Leistungen der PromotionWerk GmbH nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Erhält der Auftragnehmer nach der Abgabe eines Ideenkonzeptes keinen Auftrag, so verbleiben alle Leistungen der PromotionWerk GmbH, insbesondere deren Inhalt, im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer - weiter zu nutzen.

8.2 Für die Nutzung von Leistungen des Auftragnehmers, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der PromotionWerk GmbH und des Urhebers erforderlich. Dafür steht dem Auftragnehmer und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

§ 9 Haftung/Verjährung

9.1 Haftung für Verletzung von Drittrechten

Soweit der Auftraggeber der PromotionWerk GmbH zur Durchführung der Aktion eigene Werbematerialien oder Entwürfe zur Verfügung stellt, trägt der Auftraggeber das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Aktion sowie der hierfür und hierbei durchgeführten Werbung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die geplanten Werbemaßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechtes und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Die PromotionWerk GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass eine rechtliche Prüfung nur auf besonderen Auftrag auf Kosten des Auftraggebers erfolgt. Der Auftraggeber stellt PromotionWerk GmbH von sämtlichen Ansprüchen



Dritter wegen – tatsächlicher oder angeblicher – Unzulässigkeit der Werbung frei. In keinem Fall haftet PromotionWerk GmbH wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und deren Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt PromotionWerk GmbH auch insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter in vollem Umfang frei. Für die von der PromotionWerk GmbH entwickelten Entwürfe haftet die PromotionWerk GmbH gemäß § 9 Ziffer 2.

9.2 Haftung der PromotionWerk GmbH: Soweit zwischen den Parteien ansonsten keine verbindliche Vereinbarung über die Haftung vorgenommen wurde, ist die Haftung von PromotionWerk GmbH für Verzögerungsschäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, ausgeschlossen. PromotionWerk GmbH haftet ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung oder Handlung beruhen, es sei denn, die Pflichtverletzung oder Handlung führt zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder besteht in einer Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Dies gilt auch für die Haftung von PromotionWerk GmbH für Erfüllungsgehilfen. In jedem Fall haftet PromotionWerk GmbH nur für vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

9.3 Haftung für Materialien des Auftraggebers:

Alle Unterlagen und Gegenstände, die vom Auftraggeber zur Erfüllung des Auftrags an PromotionWerk GmbH übergeben werden, sind von PromotionWerk GmbH innerhalb von zwei Wochen nach der endgültigen Beendigung des Auftrags an den Auftraggeber zurückzugeben.

Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung dieser Unterlagen oder Gegenstände wird von PromotionWerk GmbH nicht geschuldet, wenn der Verlust bzw. die Beschädigung nicht innerhalb von vier Wochen nach der Auftragsbeendigung PromotionWerk GmbH angezeigt worden ist und von PromotionWerk GmbH nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

9.4 Verjährungen

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers, die nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln von PromotionWerk GmbH beruhen und nicht auf Ersatz von Schäden aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gerichtet sind und nicht auf einer Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten beruhen, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

§10 Verschwiegenheitspflicht

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, absolut Verschwiegenheit über alle im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse zu bewahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende der gemeinsamen Vertragsbeziehung hinaus.

§ 11 Anzuwendendes Recht

Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

§ 12 Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit diesen Personen bezogenen Daten, gleich ob sie von der Agentur selbst oder von Dritten stammen, im



Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort des Beklagten, soweit der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrages bedürfen der Schriftform, die auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt wird. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist im Wege der Auslegung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck bestmöglich verwirklicht. Gleiches gilt für etwaige Lücken.